

- ständig ihr Wissen vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft, studieren und daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen für die Verbesserung ihrer Tätigkeit, insbesondere der Rechtsprechung, ziehen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Ministerium der Justiz besonders,
- die Grundsätze für die Ausbildung der juristischen Kader für die Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen entsprechend den ökonomischen und politischen Entwicklungsbedingungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Rechtspflege, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Universitäten deren Durchsetzung zu sichern;
 - die Lehrprogramme und Methoden der Ausbildung der juristischen Kader für die Rechtspflegeorgane gemeinsam mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten und zu bestätigen;
 - die Anforderungen festzulegen, die an die Juristen hinsichtlich ihrer Fachausbildung und ihrer persönlichen Entwicklung, vor allem ihrer Erfahrungen bei der Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates, zu stellen sind;
 - die Zulassung der für eine Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen vorgesehenen Kader zum juristischen Studium zu bestätigen und nach Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den übrigen Rechtspflegeorganen ihren Einsatz zu lenken;
 - den Inhalt, die Formen und Methoden der Weiterbildung der Justizkader zur Erhöhung ihrer ökonomischen Kenntnisse und der Erweiterung ihres Fachwissens zu bestimmen;
 - die Programme für die Qualifizierung und Fortbildung der Schöffen auszuarbeiten und ihre Durchsetzung bei den Bezirks- und Kreisgerichten zu sichern.